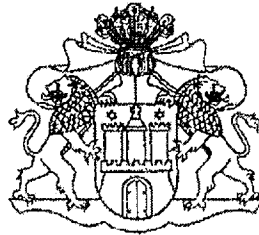
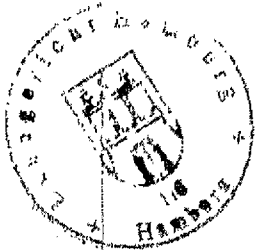


**Landgericht Hamburg**

Az.: 310 O 109/11



**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Zooland Music GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

, Gz.: FZ/0189/11

gegen

- Antragsgegner -

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht \_\_\_\_\_, den Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ und den Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ folgenden Beschluss:



- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Tonaufnahmen des musikalischen Werks „LIKE I LOVE YOU“ mit Darbietungen des Interpreten „R.I.O.“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 10.000,00 Eur zu tragen.

#### Gründe:

Der Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

#### I.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg örtlich zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen einer urheberrechtlich geschützten Musikaufnahme durch ein Filesharing-System im Internet. Es handelt sich dabei um eine unerlaubte Handlung, bei der auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort. Da die ins Internet gestellte Musikaufnahme auch in Hamburg aufgerufen werden konnte und auch für hiesige Nutzer von Interesse ist, ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

## II.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat durch eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers glaubhaft gemacht, dass ihr als Tonträgerherstellerin das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG an der verfahrensgegenständlichen Musikaufnahme zusteht.

Die Antragstellerin hat ferner u.a. durch eidesstattliche Versicherung eines Mitarbeiters der Evidenzia GmbH & Co. KG vom 28.2.2011 glaubhaft gemacht, dass die streitgegenständliche Tonaufnahme als Bestandteil der Dateisammlung „German Top 100 Single Charts“ am 25.2.2011 um 10:39:07 Uhr über die IP-Adresse 91.18.73.196 über ein Filesharing-System im Internet zum Herunterladen angeboten und damit der Öffentlichkeit im Sinne des § 19a UrhG zugänglich gemacht worden ist. Da diese Nutzung ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, ist sie widerrechtlich gewesen.

Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Nach Auskunft der Deutschen Telekom AG als Internetproviderin vom 23./24.3.2011 war die oben genannte IP-Adresse zu der oben genannten Zeit dem Internetanschluss des Antragsgegners zugeordnet. Nach diesem Sachverhalt besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber begangen wurde (vgl. BGH NJW 2010, 2061 Tz 12, OLG Hamburg Beschl. v. 3.11.2010, Az.: 5 W 126/10). Selbst wenn die Rechtsverletzung durch Dritte begangen würde, die Zugang zu dem Internetanschluss des Antragsgegners haben, müsste sich der Antragsgegner diese Rechtsverletzung nach den Grundsätzen der Störerhaftung zurechnen lassen (vgl. dazu LG Hamburg, MMR 2006, 700; LG Hamburg MMR 2007, 131; LG Hamburg MMR 2008, 685; LG Mannheim ZUM-RD 2007, 252, LG Leipzig MMR 2009, 219).

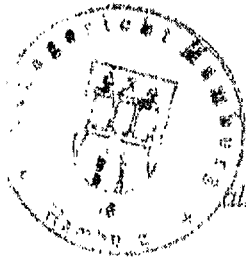
Die danach dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Möhring/Nicolini/Lütje, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 120, 125; Schrickler/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 42; Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 34, 35). Eine solche Erklärung ist erfolglos verlangt worden.

## III.

Die für die das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben. Diese folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt. Von dem Namen und der Anschrift des Antragsgegners hat sie erst aufgrund der am 25.3.2011 eingegangenen Mitteilung des Internetproviders Kenntnis erlangt. Daraufhin ist ohne längeres Zuwarten eine Abmahnung erfolgt.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.



*A. Hombach*

*als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*